

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), Art 11 des Reformgesetzes vom 01. April 1996 (Nds. GVBl. Seite 82) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 17. November 1999 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01. Juli 1997 beschlossen :

§ 1

Der § 3 „Aufgaben der Samtgemeinde“ wird wie folgt ergänzt :

Die Gemeinden Einke, Gerdau und Suderburg übertragen der Samtgemeinde den Aufgabenbereich Fremdenverkehr zur verwaltungsmäßigen Bearbeitung und finanziellen Abwicklung

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1999 in Kraft.

Suderburg, den 17. November 1999

Samtgemeinde Suderburg

Meyer
Samtgemeindebürgermeister